

Betr: Strafanzeige gegen den US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, u.a.

Expertenbericht von Professor Bill Bowring

**Rechtsanwalt, Professor der Rechte
Birkbeck College, University of London
School of Law**

Malet Street, London WC1E 7HX

Tel.: ++44 (020) 7631 6022; Law School Office: ++44 (020) 7631 6507

Fax: ++44 (020) 7631 6506; Mobiltelefon: ++44 (0) 781 048 3439

E-mail: b.bowring@bbk.ac.uk

Web-site: <http://www.bbk.ac.uk/law/about/ft-academic/bowring>

Berufliche Qualifikationen

Ich bin Rechtsanwalt bei Gray's Inn, London, UK, im Jahre 1974 in den Anwaltsstand berufen, und als Professor der Rechtswissenschaften am Birkbeck College, Universität London tätig. +++Ich bin Mitglied der Kanzlei Lucy Theis QC,+++. Bis ins Jahr 1990, als ich meine akademische Laufbahn antrat, war ich vollzeitig als Anwalt tätig. Ich arbeite noch immer im Menschenrechtsbereich, indem ich Fälle vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringe, u.a. gegen Lettland, Russland und die Türkei.

Im Rahmen meiner wissenschaftlichen Tätigkeit war ich Autor zu verschiedenen Themen des Internationalen Rechts und der Menschenrechte.

Seit 1994 bin ich Treuhänder der „Redress Trust“, einer Menschenrechtsorganisation, die es sich zur Aufgabe macht, den Überlebenden von Folter Gerechtigkeit und Wiedergutmachung widerfahren zu lassen. Diese arbeitet mit Überlebenden zusammen, um deren Würde wiederherzustellen und die Folterknechte anzuprangern. Sie sucht nach vielfältigen Rechtsmitteln, einschließlich der Rückgabe, Schadenersatz, Rehabilitierung, Genugtuung sowie möglicher Nichtwiederholungsgarantien für die Zukunft. Die nationalen und internationalen Programme zielen darauf ab, dass die Gewährung der Rechte von Überlebenden der Folter, wer und wo auch immer sie sein mögen, realisiert werden.

Ich bin darüber hinaus Vorsitzender des „International Steering Committee of the European Human Rights Advocacy Centre (EHRAC)“; Präsident der „European Association of Lawyer's

for Democracy and Human Rights (EALDH), Mitglied des Exekutivkomitees der "Bar Human Rights Committee of England and Wales"; Mitglied des "Council of Liberty", des "National Council for Civil Liberties in England and Wales"; und ein aktives Mitglied von Amnesty International UK.

Gutachten

Am 14. Mai 2004 veröffentlichte die „Coalition of International NGOs Against Torture (CINAT), worin auch der „Redress Trust“ vertreten ist, eine Pressemitteilung, der ich mich vollkommen anschließe. Darin wurde festgehalten, dass wir tief besorgt sind über Berichte von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung an irakischen Gefangenen durch US-amerikanische und britische Streitkräfte unter der provisorischer Verwaltung der Koalition.

CINAT richtete sein Augenmerk auf die Tatsache, dass Folter und andere Formen von Misshandlung unter allen Umständen verboten sind; Internationales Recht sieht keine Abweichungen von dieser Regel vor. Wir haben darauf gehofft, dass der erfolgte öffentliche Aufschrei nach Veröffentlichung des Berichts als Warnung an die Regierungen und andere Staaten verstanden werden sollte; dadurch konnte keine Gleichgültigkeit eintreten.

Dieser anschauliche Beweis von Misshandlungen war symptomatisch für einen Trend vergangener Jahre, im Zuge des Kampfs gegen den Terrorismus Prinzipien des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu unterwandern. Dieser Trend wurde nicht nur im Rahmen von Isolationshaft und Misshandlungen an Gefangenen im Irak, sondern auch in andern Teilen der Welt wie in Guantanamo Bay und den geheimen Haftzentren, wo sich Häftlinge im rechtsfreien Raum befinden, offensichtlich. Gleichsam erschreckend war die anhaltende Debatte, was unter angemessenen Verhörtechniken zu verstehen ist, und die scheinbare „Akzeptanz“ der Zufügung verschiedener Formen von Misshandlungen und Folter.

CINAT forderte eine umfangreiche, öffentliche Untersuchung, um die Fakten bezüglich der Anwendung von Folter und Misshandlungen im Irak zu ermitteln. In Übereinstimmung mit dem Bericht des United Nations Special Rapporteur on Torture vom 3. Mai 2004 appellierte CINAT „ an alle Länder, deren Streitkräfte im Irak stationiert sind, sofortige und effektive Schritte bezüglich der Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung von Personen, die sich dieser Verletzungen schuldig gemacht haben, einzuleiten. Sowie den Opfern für die

erlittenen Misshandlungen wirksame Rechtsmittel und angemessenen Ersatz in Form von Entschädigungen und Rehabilitierungen beizustellen.

Vorgesetztenverantwortlichkeit

Es war mir ein persönliches Anliegen zu erwähnen, dass der US-Verteidigungsminister im November 2005 auf die Fragen irakischer Regierungsbeamter bezüglich der Anwendung von Folter, wie berichtet wurde, geantwortet haben soll, US-Soldaten hätten nicht die Pflicht bei „unmenschlicher Behandlung“ von Gefangenen einzuschreiten und diese zu beenden. Der Vorsitzende der „Joint Chief of Staff“ General Peter Pace warf daraufhin ein, dass „wenn sie bei der unmenschlichen Behandlung physisch anwesend sind, Sir, dann haben sie die Pflicht einzuschreiten“.

Für die Anwendung des Artikel 28 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, der wie folgt lautet, ist dies von besonderer Wichtigkeit:

Artikel 28 - Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Neben anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund dieses Statuts für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen gilt folgendes:

a) Ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person ist strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehlsbeziehungsweise Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, wenn

i) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder aufgrund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, und

ii) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

b) In Bezug auf unter Buchstabe a nicht beschriebene Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Untergebenen unter

seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Unterebenen auszuüben, wenn

- i) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Unterebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer acht ließ;
- ii) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und
- iii) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

Ich halte fest, dass Human Rights Watch am 14. April 2006 die Auffassung vertrat, Donald Rumsfeld könnte für seine angebliche Beteiligung an Misshandlungen von Mohammad al-Qahtani strafrechtlich verantwortlich sein. Diese Ansicht wurde durch die Entscheidung des US Supreme Court in der Rechtssache *Hamdan v. Rumsfeld* bekräftigt, indem die III. Genfer Konvention entgegen der Rechtsansicht der US-Regierung auf Gefangene in Guantanamo Bay anzuwenden sei und in Folge dessen die Anklage der Verdächtigen vor Militärgerichten als im Widerspruch zu US- und internationalem Recht stand. Nach Meinung Dave Lindorffs ist die US-Regierung, einschließlich ihres Präsidenten als Commander-in-Chief, für die Nichtbeachtung der Genfer Konventionen haftbar zu machen.

Ich stimme mit dieser Argumentation vollkommen überein.

Das Vermächtnis des Abu Ghraib Skandals – ein Bericht von Amnesty International

Am 6. März 2006 veröffentlichte Amnesty International einen Bericht unter dem Namen „Beyond Abu Ghraib: detention and torture in Iraq“. Dadurch konnten zu den schon bekannten Foltervorwürfen gegen die Koalitionstruppen im Irak neue Fakten hinzugewonnen werden.

Der folgende Abschnitt meines Gutachtens spiegelt den Bericht von Amnesty International wieder, dem ich mich inhaltlich vollkommen anschließe.

Im Februar 2004 übermittelte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes den Koalitionstruppen einen Bericht, der ernsthafte Verletzungen des humanitären Völkerrechts, begangen durch die Truppen im Irak, beschrieb. Dabei handelte es sich um Brutalitäten gegen geschützte Personen während ihrer Verhaftung und Gefangenschaft, die manchmal den Tod oder ernste Verletzungen hervorriefen, als auch um verschiedene Methoden von Folter und Misshandlungen gegen Gefangene. Die Veröffentlichung von Bildern im April 2004, die von US-Soldaten in Abu Ghraib gefolterte und misshandelte Gefangene zeigen, löste einen weltweiten Schock, Entsetzen und Empörung aus. Die anschließende Untersuchung durch das US-Militär im Irak durch den Vorsitzenden Major General Antonio Taguba ergab, dass Koalitionstruppen für die „systematischen“ und „rechtswidrigen Misshandlungen von in Abu Ghraib festgehaltenen Gefangenen“ zwischen August 2003 und Februar 2004 verantwortlich waren und dass Soldaten „ungeheuerliche Akte und schwere Verstöße gegen Internationales Recht in Abu Ghraib begangen haben...“.

Amnesty International interviewte ehemalige Häftlinge, die bekannt gaben, als Gefangene in US-Gewahrsam in Abu Ghraib Ziel von Folter und Misshandlungen gewesen zu sein. Darunter waren Frauen, die angaben, sie wären geschlagen und mit Vergewaltigung bedroht worden sowie Ziel erniedrigender Behandlung und Einzelhaft gewesen. Einige ehemalige Gefangene berichteten gegenüber Amnesty International, dass sie gezwungen wurden, sich für längere Zeit gefesselt, mit Kapuzen verhüllt oder mit verbundenen Augen auf den Boden zu legen. Sie wurden wiederholt geschlagen, während längerer Zeiträume in „Stresspositionen“ gehalten und manche wurden Ziel von Schlafentzug, ausgedehntem Stehen, lauter Musik und hellem Licht, um sie zu verwirren.

Andere Zeugenaussagen von Gefangenen, die im Abu Ghraib Gefängnis gefoltert oder misshandelt worden waren, wurden von Menschenrechtsorganisationen und den Medien dokumentiert. Männliche Gefangene beklagten, dass sie bewusst erniedrigt wurden, indem sie vor weiblichen Soldaten masturbieren und Damenunterwäsche auf ihren Köpfen tragen mussten. Sie wurden entkleidet, manchmal für mehrere Tage. Die Gefangenen wurden tätlich angegriffen und mit Vergewaltigung bedroht. Sie behaupteten zudem, dass sie gezwungen wurden, im Widerspruch zu ihrer Religion Schweinefleisch zu essen, Alkohol zu trinken und Hunde „Auf-allen-Vieren“ zu imitieren.

Die auf Video aufgezeichnete Zeugenaussage eines Abu Ghraib Opfers, Hussein Mutar, im Zuge einer Militärgerichtsverhandlung in Texas, USA als Beweis vorgeführt. Hussein Mutar wurde Berichten zufolge wegen des Verdachts des Autodiebstahls gefangen genommen und während seiner Haft in Abu Ghraib im November 2003 gefoltert und misshandelt. In seiner

Zeugenaussage vor Gericht identifizierte er sich als einen derjenigen, die auf einem von US-Wachen gemachten Photo zu sehen sind, das mehrere entkleidete männliche Gefangene zeigt, die gezwungen wurden, sich aufeinander zu legen. Er sprach auch über das Gefühl der Demütigung und der Scham, als US-Wachen ihn gezwungen hatten, auf Mithäftlinge zu masturbieren: „Ich konnte es zu Beginn nicht glauben, dass so etwas passieren kann. Ich sehnte meinen Tod herbei, dass ich mich selbst umbringen könnte, weil dem niemand Einhalt gebieten würde“.

Die Beurteilung als „Folter“ bzw. „grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“

Meiner Ansicht nach besteht überhaupt kein Zweifel dahingehend, dass die in Abu Ghraib begangenen Taten unter die Definition von „Folter“ in Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention von 1984 fallen, die wie folgt lauten:

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Folter» jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Handlungen, die nicht unter den Foltertatbestand subsumiert werden können, fallen unter die Definition „grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ im Sinne des Artikel 16 dieser Konvention:

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Nachträgliche Untersuchungen und Vorgesetztenverantwortlichkeit

Den weltweiten Enthüllungen der Misshandlung von Gefangenen in Abu Ghraib im April 2004 folgend, untersuchten und prüften US-Regierungsbeamte diese Vorkommnisse verschiedentlich und stellten einige US-Wachen, die aufgrund der Photos identifiziert werden konnten, vor das Kriegsgericht.

Amnesty International äußerte Besorgnis dahingehend, dass diese Untersuchungen großteils interne Untersuchungen des Militärs waren, die sich augenscheinlich auf die Strafbarkeit niedrigerer Ränge des Militärs beschränken sollte und nicht auf die Funktionen und Verantwortlichkeiten der höheren Ränge innerhalb der Kommandokette, einschließlich der meisten Senior Ränge. Beispielsweise haben US-Beamte am 10. März 2005 ein Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse von Vize-Admiral Albert T. Church, Generalinspektor der US Navy, veröffentlicht, die vom US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld im Mai 2004 angeregt wurde. Die Überprüfung konnte „keine Verbindung zwischen Verhörstrategien und Misshandlungen“ feststellen. Es wurde nur eine Kurzfassung veröffentlicht, wobei der Rest des 378 Seiten starken Church-Report blieb geheim. Es wurde bekannt, dass es die Church-Untersuchung unterließ, irakische Gefangene, andere ehemalige Häftlinge oder auch Verteidigungsminister Rumsfeld zu interviewen.

Ich wiederhole meine Behauptung, dass es starke Verdachtsmomente gegen Donald Rumsfeld bezüglich seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit gibt.

Die US-Regierung hat seit der Enthüllung von Misshandlungen in Abu Ghraib verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sich die Verhältnisse in den Hafteinrichtungen

grundsätzlich geändert hätten. In dem von der US-Regierung an das UN Komitee gegen Folter vom Juni 2005 überlieferten Bericht wird erklärt: „Das Verteidigungsministerium hat die Haftbedingungen im Irak und anderswo verbessert. Die Verbesserungen auf die gemachten Erfahrungen und teilweise auf die weit reichenden Untersuchungen und Ermittlungen bezüglich der Anschuldigungen zurückzuführen. Diese umfangreichen Berichte, Reformen, Untersuchungen und Anklagen sollen deutlich machen, dass das Verteidigungsministerium alles menschenmögliche unternimmt, um sicher zu gehen, dass solche Vorfälle wie in Abu Ghraib niemals mehr wiederholen werden.“ Wie dem auch sei, reißen die Berichte über Folter und Misshandlungen durch US-Soldaten seit den Veröffentlichungen aus Abu Ghraib nicht ab.

Während dutzende von US-Soldaten im Zusammenhang mit den Misshandlungen von Gefangenen vor das Kriegesgericht gestellt wurden, blieben hochrangige US-Regierungsbeamte von einer unabhängigen Untersuchung verschont. Laut US-Regierung wurden seit dem 1. Oktober 2005 65 Kriegsverbrecherprozesse im Zusammenhang mit den Misshandlungen von Gefangenen im Irak geführt. Im Juni 2004 wurden zwei US-Marines von einem Militärgericht im Irak zu 8 bzw. 12 Monaten Haft verurteilt. Beide hatten hinsichtlich des Vorwurfs, einen Gefangenen im al-Mahmudiya Gefängnis, südlich von Baghdad mit Elektroschocks gequält zu haben, auf schuldig plädiert. Mindestens neun US-Soldaten wurden von US-Militärgerichten im Zusammenhang mit den öffentlich bekannt gewordenen Vorkommnissen von Folter und Misshandlungen von Gefangenen im Abu Ghraib Gefängnis angeklagt. Die Urteile reichten von Disziplinarmaßnahmen bis zu zehn Jahren Haft. Gemäß der US-Regierung könnten 54 weitere Personen des militärischen Dienstes mit den Vorfällen in Abu Ghraib in Verbindung zu bringen sein.

Amnesty International äußerte Besorgnis dahingehend, dass viele der von den US-Militärgerichten wegen ernsthafter Verletzungen der Menschenrechte im Irak, einschließlich Folter und Misshandlungen, angeklagten und verurteilten Personen nicht der Schwere der Verbrechen angemessen bestraft wurden.

Im September 2004 wurde ein 1st Lieutenant der US-Army wegen der Tatbestände der Verschwörung, der schweren Körperverletzung, der fahrlässigen Tötung und der Behinderung der Justiz vor dem Kriegesgericht angeklagt. Der Fall schloss Vorkommnisse vom 5. Dezember 2003 und vom 3. Januar 2004 mit ein, bei welchen ein irakischer Gefangener nahe Balad gezwungen wurde, in den Tigris zu steigen, und zwei irakische Gefangene nahe Samarra, von einer Brücke in den Tigris zu springen. Einer der Gefangenen, der 19-jährige Zaidoun Hassoun, starb dabei. Der maximale Strafrahmen betrug 29 Jahre. Er

wurde nach einer zweitägigen Verhandlung vor dem Kriegsgericht in Fort Hood, Texas, am 14. und 15. März 2005 zu 45 Tagen Arrest verurteilt. Aufgrund einer außergerichtlichen Einigung hat die Anklagebehörde den Vorwurf des Todschlags fallen gelassen, woraufhin sich der Soldat hinsichtlich des Vorwurfs der Körperverletzung für schuldig bekannt hat.

Am 23. Januar 2006 hat ein US-Kriegsgericht einen US-Army Verhörbeamten für den Mord an Abd Hamad Mawoush für schuldig befunden und ihn dazu verurteilt, für die nächsten vier Monate auf \$ 6.000 seines Gehalts zu verzichten, formell abgemahnt zu werden und sich für 60 Tage nur in seinem Haus, der Arbeitsstelle und der Kirche aufhalten zu dürfen. Abd Hamad Mawoush starb am 26. November 2003 in einer US-Hafteinrichtung in Al Qaim im Nordwesten Baghdads, nachdem er sich zwei Wochen zuvor selbst dem US-Militär ausgeliefert hatte. Unter dem Regime Saddam Husseins war er General Major der irakischen Armee. Er starb, nachdem man ihn verhört hatte. Dabei wurde er in einen Schlafsack eingewickelt und auf dem Boden auf und ab gerollt, während ein Vernehmungsbeamter auf seinem Brustkorb saß und den Mund des Gefangenen mit seinen Händen zuhielt. Laut anderer Zeugenaussagen war er auch anwesend, als Abd Hamad Mawoush durch irakische Mitarbeiter der CIA mit Schläuchen brutal geschlagen wurde. Der verurteilte Vernehmungsbeamte hätte dafür mit einer Strafe von bis zu lebenslanger Haft rechnen müssen. Wie dem auch sei, wurde er durch das Kriegsgericht für weniger schwerwiegende Verbrechen wie fahrlässige Tötung und Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt für schuldig befunden, welche eine Strafe von maximal drei Jahren vorsehen.

Mehrere britische Soldaten wurden ebenfalls im Zusammenhang mit Folter, Misshandlung und Tod von Gefangenen angeklagt. Am 21. Dezember 2005 hat das Berufungsgericht von England und Wales betreffend den Tod des 26-jährigen Baha Dawoud Salem al-Maliki (auch genannt: Baha Mousa) im September 2003 und fünf anderer irakischer Gefangener im Fall R (Al-Skeini) gegen das Verteidigungsministerium entschieden. In seinem Urteilsspruch erläuterte Lord Justice Brooke nochmals, was geschehen war, als britische Soldaten das Basra Hotel, wo Baha Moussa als Rezeptionist arbeitete, am Morgen des 14. September 2003 überfielen. Die Soldaten, die auf der Suche nach einem der Geschäftsführer waren:

„trieben mehrere Männer, die sie hier vorfanden, einschließlich Baha Moussa zusammen. Baha Moussas Vater, Daoud Moussa, war für 24 Jahre Polizeioffizier gewesen und zu diesem Zeitpunkt Colonel bei der Polizei von Basrah. Er meldete sich an diesem Morgen im Hotel, um seinen Sohn am Ende seiner Schicht abzuholen, und er berichtete dem zuständigen Leutnant der Einheit, dass er gesehen habe, wie drei Soldaten seiner Einheit Geld aus dem Safe gestohlen hätten. Während dieses Besuchs hat er ebenfalls beobachtet, wie sein Sohn zusammen mit anderen Angestellten mit ihren Händen hinter dem Kopf auf dem Fußboden des Hotels liegen mussten. Der Leutnant versicherte ihm, dass es sich dabei um eine Routineuntersuchung handle, die nur wenige Stunden dauern

würde. Colonel Moussa hat seinen Sohn nie mehr lebend gesehen. Vier Tage später wurde er von der Militärpolizei geladen, um seinen toten Sohn zu identifizieren. Er war von Blut und blauen Flecken übersät. Die Nase war mehrfach gebrochen, Blut trat aus seiner Nase und dem Mund und überall auf seinem Körper waren Blutergüsse zu sehen.

Die Zeugen der Anklage berichten von lang anhaltenden Misshandlungen der Männer, die in Gewahrsam genommen wurden. Einer davon war sehr schwer verletzt und sie vermuten, dass Baha Moussa für diese schlimmen Misshandlungen ausgesucht wurde, weil sich sein Vater beschwert hatte. Die festgenommenen Männer wurden vom Hotel auf eine britische Militärbasis in Basra Stadt, genannt Darul Dhyafa, gebracht“.

Seitdem sind gegen sieben Beamte des Militärs, einschließlich des kommandierenden Offiziers, der wegen fahrlässiger Erfüllung seiner Pflicht verurteilt wurde, Verfahren vor dem Kriegsgericht durchgeführt worden, trotzdem noch weitere Verfahren angestrengt werden müssen. Drei davon wurden wegen „unmenschlicher Behandlung“ eines Gefangenen verurteilt.

In einem anderen Fall erklärte der britische Generalanwalt Lord Goldsmith im Juli 2005, dass sich vier britische Soldaten im Zusammenhang mit dem Tod von Ahmed Jaber Karim Ali, einer von vieren der Plünderung in Basra im Mai 2003 verdächtigter Männer, vor Gericht zu verantworten hätten. Es wurde behauptet, dass britische Soldaten die Verdächtigen geschlagen und getreten hätten und sie dann zwangen, in den Shat al-Basra Kanal zu steigen. Das führte zum Ertrinken von Ahmed Jaber Karim Ali.

In einem weiteren Fall hat ein Kriegsgericht drei britische Soldaten im Februar 2005 wegen der Misshandlung von Gefangenen im Mai 2003 in Camp Breadbasket nahe Basra angeklagt und zu Gefängnisstrafen zwischen 140 Tagen und zwei Jahren verurteilt.

Mitglieder der MNF genießen vor der Verfolgung nach irakischem Zivil- und Strafrecht Immunität, wie dies durch die Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (die Vereinbarungen zwischen irakischen und US-amerikanischen Beamten angehängt) festgelegt wurde. Die Untersuchung von Verletzungen des Völkerrechts durch die MNF im Irak und die Beschreitung des Rechtsweges sind vollständig in den Händen der eigenen nationalen Regierungen.

Amnesty International drückte seine Besorgnis dahingehend aus, dass Untersuchungen und Verfolgungen im Zusammenhang mit von Mitgliedern der MNF begangenen Verletzungen des Völkerrechts nicht den international gültigen Standards der Unparteilichkeit entsprechen könnten.

Amnesty International ist der Ansicht, dass die Folter und Misshandlungen, welchen die Gefangenen im Abu Ghraib Gefängnis und an anderen Haftorten durch die Besatzungsmacht vor der Machtübergabe ausgesetzt waren, als Kriegsverbrechen zu werten sind. Amnesty International rief die Regierungen der Länder, deren Soldaten in die militärischen Operationen im Irak verstrickt waren, auf, zu versichern, dass es keine Straflosigkeit für jemanden geben dürfe, der für Kriegsverbrechen verantwortlich ist. Dies ohne Rücksicht auf den Rang.

Resumée

Ich stimme mit der Schlussfolgerung von Amnesty International überein. In Anbetracht aller oben erwähnten Informationen, wünsche ich, meinen Namen unter der auf deutschem Recht basierenden Anzeige gegen Donald Rumsfeld und seine Mitarbeiter zu finden.

Professor Bill Bowring

University of London

1 November 2006